

Hundesteuersatzung**5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3, 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 12. September 2022 die 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 22. Januar 2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Ziffer 1 erhält nachfolgende Neufassung:

„Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG;“

2. Der § 6 Ziffer 2 erhält nachfolgende Neufassung:

„Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

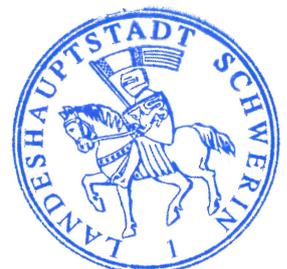
Die 5. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01. des der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monats in Kraft.

Schwerin, den 28.09.2022

R. Badenschier

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Hundesteuersatzung

Veröffentlichungsvermerk:
Im Internet bekanntgemacht am

28.09.22 M. Büchel
Veröffentlichungsdatum